

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 4 (1875)

Rubrik: Gesellschaftsorgane

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir haben in unserm letzten Geschäftsberichte hervorgehoben, daß, während die Gotthardbahngesellschaft gemäß der ihr obliegenden Verpflichtung die Linie Lugano-Chiaffo am 6. Dezember 1874 dem öffentlichen Verkehre übergeben habe, der Anschluß der Oberitalienischen Bahnen an diese Linie, welcher auf den gleichen 6. Dezember 1874 hätte bewerkstelligt werden sollen, immer noch auf sich warten lasse. Wir fügten bei, daß wir Angesichts des großen Schadens, welcher unserer Gesellschaft daraus erwachse, die Angelegenheit bei dem Schweizerischen Bundesrathé förmlich anhängig gemacht und ihn ersucht haben, die geeigneten Schritte zur Wahrung der Interessen der Gotthardbahngesellschaft thun zu wollen. Der Bundesrath hat unserm Ansuchen in verdankenswerther Weise entsprochen. Die bezüglichen Verhandlungen haben jedoch noch zu keinem abschließlichen Ergebnisse geführt. Dagegen bedauern wir, konstatiren zu müssen, daß der fragliche Bahnanschluß bis zur Stunde noch nicht hergestellt ist.

Die Frage, ob der Kanton Tessin berechtigt sei, die kantonale Verbrauchssteuer auf den für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn bestimmten Materialien zu erheben, war, wie wir schon in unserem letzten Geschäftsberichte mitzutheilen die Ehre hatten, streitig geworden. Der Schweizerische Bundesrath hatte zu Gunsten unserer Gesellschaft entschieden, der Kanton Tessin aber den Rekurs an die Schweizerische Bundesversammlung ergriffen. Unter dem 15. Dezember verflossenen Jahres schlossen wir einen Vertrag mit dem Staatsrathe, beziehungsweise dem Grossen Rath des Kantons Tessin ab, gemäß welchem dieser Kanton die Verpflichtung einging, den an die Bundesversammlung gerichteten Rekurs zurückzuziehen und sich für jetzt und für die Zukunft dem Entschiede des Bundesrathes zu unterwerfen. Hinwieder verzichtete unsere Gesellschaft darauf, die Rückerstattung der bereits von ihr bezahlten Verbrauchssteuern zu verlangen.

II. Umfang der Unternehmung.

In dieser Beziehung haben im Laufe des Berichtsjahres keine Verhandlungen stattgefunden, deren hier Erwähnung zu thun wäre.

III. Gesellschaftsorgane.

Die Organisation der Verwaltung ist auch im Jahre 1875 ihren Grundlagen nach dieselbe geblieben. Sie wurde lediglich nach Erforderniß der neuen Bedürfnisse, denen zu genügen war, ergänzt.

Im Hinblicke auf die in Aussicht genommene Inangriffnahme des Baues der sämtlichen neuen Linien des Gotthardbahnnetzes wurde ein Reglement betreffend die Organisation des Expropriationswesens erlassen.

Gemäß diesem Reglemente umfaßt das Expropriationswesen die gütliche oder zwangsweise Erwerbung der zum Zwecke des Bahnbaues zu enteignenden Privatrechte, sodann die Ausstragung von Reklamationen wegen Schädigungen in Folge des Bahnbaues und endlich die Sicherstellung der erworbenen Rechte und die Ver-

waltung derselben bis nach erfolgter erster Anlage des Bahnkatasterplanes und des Grundbuches der Gesellschaft.

Der Expropriationsdienst wird durch das Expropriationsbüro in Luzern und durch die Kommissariate auf den Linien besorgt.

Das Expropriationsbüro in Luzern, an dessen Spitze der „Chef desselben“ steht, hat alle auf das Expropriationswesen bezüglichen Fragen zu prüfen, die daherigen Instruktionen, Weisungen und Formulare zu entwerfen und die einschlägigen Beschlüsse der Direktion zu vollziehen; ferner hat dasselbe die Grunderwerbung zu leiten und zu überwachen, das Grundeigenthum bis nach erfolgter erster Anlage des Grundbuches zu verwalten und die Arbeiten, welche die Sicherstellung des erworbenen Grundeigenthumes nach Vollendung des Baues beziehen, zu leiten und zu überwachen.

Dem Chef des Expropriationsbüro's wird ein technischer Referent beigeordnet, welchem die Vermittlung des Verkehrs zwischen dem technischen Zentralbüro und dem Expropriationsbüro obliegt.

Die Kommissariate auf den Linien haben nach den Anordnungen des Expropriationsbüro's und in Bezug auf die Reihenfolge und die Termine der Grunderwerbungen nach den speziellen Vorschriften der betreffenden Sektionsingenieure, sowie überhaupt in stetem unmittelbarem Benehmen mit den letztern, die Grunderwerbung auf den ihnen zugeschiedenen Linien durchzuführen und alle diejenigen Arbeiten zu besorgen, welche ihnen für die Sicherstellung und zeitweilige Verwaltung des erworbenen Grundeigenthumes speziell übertragen werden.

Da die Beschaffung der für den Betriebsdienst erforderlichen Materialien wesentlich kommerzieller Natur ist und mit dem Rechnungswesen in engem Zusammenhange steht, so haben wir uns veranlaßt gefunden, die Materialverwaltung, welche bisanhin dem Geschäftskreise des III. Departementes angehörte, versuchsweise dem kommerziellen Dienste zuzutheilen und somit dem II. Departemente zu unterstellen.

Der Bahnunterhaltungsdienst hatte, wie wir schon in unserm letzten Geschäftsberichte erwähnt, mit dem 1. Januar 1876 von der Bau- an die Betriebsverwaltung überzugehen und wurde mit dem Bahnaufsichtsdienste vereinigt. Die Leitung und Überwachung des Bahnaufsichts- und Bahnunterhaltungsdienstes fällt gemäß der Organisation unserer Betriebsverwaltung in den Geschäftskreis des Betriebschefs, dem zu diesem Behufe ein Betriebsingenieur unterstellt wird. Die Funktionen des letztern wurden dem bisherigen Sektionsingenieur der Linie Biasca-Bellinzona, Herrn Ingenieur Carlo Fraschina von Bosco, übertragen.

Im Interesse der Vereinfachung der Organisation und der Kostenersparniß wurden die Berrichtungen der Betriebsinspektoren der beiden Linien Biasca-Bellinzona-Locarno und Lugano-Chiaffo mit denjenigen der Bahnhofinspektoren von Bellinzona und Lugano vereinigt und in Folge dessen die Stellen der Betriebsinspektoren aufgehoben. So angezeigt es war, den Betrieb der genannten Linien so lange durch besondere Betriebsinspektoren an Ort und Stelle überwachen zu lassen, als derselbe auf Bahnlinien, die im Bau noch nicht ganz vollendet waren, durch ein zum großen Theile ungeübtes Personal besorgt werden mußte, so unbedenklich konnte nach erfolgtem Ausbau der beiden Bahnlinien und gehöriger Einschulung des Betriebspersonals von dieser Einrichtung wieder abgegangen werden. Immerhin haben wir es für passend erachtet, die Bahnhofinspektionen von Bellinzona und Lugano mit Rücksicht auf den ihnen nunmehr angewiesenen erweiterten Geschäftskreis den Betriebsinspektoren der betreffenden Linien unter Belassung ihres bisherigen Gehaltes zu übertragen.

Im Personalbestande der Gesellschaftsorgane und der höheren Beamten in der Zentralverwaltung sind im Laufe des Berichtsjahres wichtige Veränderungen eingetreten.

Nachdem durch die Wahl des Herrn Nationalrath Anderwert zum Mitgliede des Schweizerischen Bundesgerichtes und in Folge des Hinschiedes der Herren Kommandeur Servadio in Florenz und Präsident Dr.

Parcus in Darmstadt die Stellen zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Stellvertreters des Herrn Geheimrath Meßissen in diesem Kollegium erledigt worden waren, wählte der Verwaltungsrath zu seinen Mitgliedern an die Stelle des Herrn Bundesrichter Anderwert Herrn Nationalrath Meßmer, Präsidenten des Obergerichtes des Kantons Thurgau, und an die Stelle des Herrn Kommandeur Servadio Herrn Senator Grafen Belinzaghi, Sindaco von Mailand. Zum Stellvertreter des Herrn Geheimrath Meßissen im Verwaltungsrath wurde Herr Geheimer Regierungsrath Dülberg, Direktor der Bank für Handel und Industrie in Berlin, ernannt.

Herr Oberingenieur G e r i g hat in Folge von Meinungsverschiedenheiten über die Organisation des technischen Dienstes, welche zwischen der Direktion und ihm bestanden, die Entlassung von der Stelle eines Oberingenieurs der Gotthardbahn verlangt und erhalten. Diese Stelle wurde dann Herrn W. Hellwag von Gutin, Baudirektor der Österreichischen Nordwestbahn, übertragen.

Herr G. Ch r e n f r e u n d erhielt die von ihm nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Adjunkten, beziehungsweise Stellvertreters des Oberingenieurs. Er wurde durch Herrn Eduard Gerlich von Odrau in Schlesien, Oberinspektor der Österreichischen Nordwestbahn, ersetzt.

Unsere Verwaltung gebäude betreffend haben wir lediglich zu erwähnen, daß für das technische Zentralbüro in Zürich noch weitere Räumlichkeiten auf dem Wege der Miethe beschafft werden mußten.

Während des Berichtsjahres hat der Verwaltungsrath in 4 Sitzungen 28 und die Direktion in 134 Sitzungen 3456 Beschlüsse gefaßt.

IV. Finanzwesen.

Wir glauben uns über die Finanzlage unserer Gesellschaft und über die in Folge derselben notwendig werdenden Maßnahmen in einer besonderen Vorlage an die Generalversammlung, welche zwar in dem gegenwärtigen Augenblicke nur eine vorläufige sein kann, aussprechen und in dem gegenwärtigen Geschäftsberichte der eigentlichen Bestimmung desselben gemäß lediglich darlegen zu sollen, was im Laufe des Berichtsjahres im Bereiche unserer Verwaltung geschehen ist.

Der Vollständigkeit halber erwähnen wir vorab, daß die dritte Jahresrechnung der Gotthardbahnsgesellschaft, umfassend das Jahr 1874, nebst der Bilanz vom 31. Dezember 1874 von der Generalversammlung der Aktionäre unterm 30. Juni 1875 genehmigt worden ist.

Wie die beiliegende vierte Jahresrechnung, welche das Berichtsjahr umfaßt, ausweist, sind uns während des letztern, abgesehen vom Saldo der vorjährigen Rechnung, an Einnahmen zugeflossen:

1. Einzahlung von Subventionen	Fr. 7,373,563. — Cts.
2. Einzahlung von Aktien	" 6,777,700. — "
3. Emittierte Obligationen	" 13,999,999. 99 "
4. Anderweitige (indirekte) Einnahmen	" 1,359,158. 18 "
	Fr. 29,510,421. 17 Cts.